

RS OGH 1981/11/19 13Os113/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1981

Norm

FinStrG §13 Abs2

FinStrG §33 Abs1

Rechtssatz

Die Abgabe einer unrichtigen Bilanz sowie darauf gründender (unrichtiger) Steuererklärungen mit dem Vorsatz, eine Abgabenverkürzung zu bewirken, stellt den typischen Fall eines - damit beendeten - Versuchs der Hinterziehung von bescheidmäßig festzusetzenden Abgaben dar, sowohl der Täter von sich aus alles getan hat, um den verpönten Erfolg herbeizuführen und nur noch auf dessen Eintritt zu warten braucht.

Entscheidungstexte

- 13 Os 113/81

Entscheidungstext OGH 19.11.1981 13 Os 113/81

Veröff: SSt 52/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0087311

Dokumentnummer

JJR_19811119_OGH0002_0130OS00113_8100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at